

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Karsten Hilse, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Heraufsetzung der Altershöchstgrenze für Schöffen

A. Problem

In der Hauptverhandlung in Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wirken Schöffen als ehrenamtliche Richter mit (§§ 28 ff. GVG). Der wichtige Beitrag juristischer Laien zielt darauf ab, Lebenserfahrung und praktische Überlegungen in den Strafprozess einzubringen, und stärkt damit die Legitimation der Strafjustiz.

Nach § 33 Nr. 2 GVG gilt eine Altersgrenze für das Schöffenamtsamt von 70 Jahren. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, soll demnach nicht zum Schöffen berufen werden. Die Regelung besteht unverändert seit der Urfassung des GVG im Jahr 1975 (www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl175s1077.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl175s1077.pdf%27%5D__1678876426178). Im Jahr 1975 betrug die Lebenserwartung in Deutschland bei Männern knapp 69 Jahre, bei Frauen knapp 75 Jahre. Seither ist die Lebenserwartung deutlich angestiegen. Nach der aktuellen Sterbetafel im Jahr 2019/21 lag sie für Männer bei 78,5 Jahre und für Frauen bei 83,4 Jahren (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html). Es ist daher dringend eine Anpassung der Altersgrenze für Schöffen an die gestiegene Lebenserwartung vorzunehmen. Dabei soll zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung auch der gegenwärtige Rechtszustand beendet werden, dass keine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes gilt, sondern die individuelle Grenze davon abhängt, in welchem Lebensalter die letztmalige Berufung zum Schöffenamtsamt erfolgt ist.

B. Lösung

Es wird eine Altershöchstgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt. Nach Ablauf des 75. Lebensjahrs soll der Schöffe aus seinem Amt ausscheiden, wobei laufende Verfahren noch zu Ende geführt werden können. Zu diesem Zweck ist § 33 Nr. 2 GVG dahingehend zu ändern, dass statt der bisherigen Altersgrenze für die Berufung zum Schöffenamtsamt von 70 Jahren die Altersgrenze auf das vollendete 75. Lebensjahr angehoben wird. Zugleich wird § 52 GVG um eine Bestimmung ergänzt, wonach der Schöffe von der Schöffenliste zu

streichen ist, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat, wobei laufende oder unmittelbar anstehende Sitzungen aus Gründen der Prozessökonomie davon nicht betroffen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Da die Anhebung der Altersgrenze von 70 auf 75 Jahre in den Lebensabschnitt außerhalb der aktiven Berufstätigkeit fällt, entsteht der Wirtschaft dadurch kein Mehraufwand, etwa in Form von Freistellungen von Arbeitnehmern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Heraufsetzung der Altershöchstgrenze für Schöffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II vom 19. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Nummer 2 wird das Wort „siebzigste“ durch das Wort „fünfundsiebzigste“ ersetzt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Schöffe ist von der Schöffenliste zu streichen, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat. Bei Hauptschöffen wird die Streichung nur für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Richter die Streichung angeordnet hat. Ist einem Ersatzschöffen eine Mitteilung über seine Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag bereits zugegangen, so wird seine Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Schöffe verstorben, hat er das 75. Lebensjahr vollendet oder ist er aus dem Landgerichtsbezirk verzogen, ordnet der Richter beim Amtsgericht seine Streichung an.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 33 Nr. 2 GVG gilt eine Altersgrenze für das Schöffenamt von 70 Jahren. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, soll demnach nicht zum Schöffen berufen werden. Die Regelung besteht unverändert seit der Urfassung des GVG im Jahr 1975. Im Jahr 1975 betrug die Lebenserwartung in Deutschland bei Männern knapp 69 Jahre, bei Frauen knapp 75 Jahre. Seither ist die Lebenserwartung deutlich angestiegen. Nach der aktuellen Sterbetafel im Jahr 2019/21 lag sie für Männer bei 78,5 Jahre und für Frauen bei 83,4 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt Destatis, Stand 15.2.2023, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbetaefelle-Lebenserwartung/sterbetafel.html). Es ist daher dringend eine Anpassung der Altersgrenze für Schöffen an die gestiegene Lebenserwartung vorzunehmen, schon um den Vorwurf einer Altersdiskriminierung auszuräumen. Dabei soll zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung auch der gegenwärtige Rechtszustand beendet werden, dass keine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes gilt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Altersgrenze für die Berufung zum Schöffenamt gemäß § 33 Nr. 2 GVG soll von bisher 70 Jahren auf jetzt 75 Jahre angehoben werden. Zugleich wird § 52 GVG um eine Bestimmung ergänzt, wonach der Schöffe von der Schöffenliste zu streichen ist, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat, wobei laufende oder unmittelbar anstehende Sitzungen aus Gründen der Prozessökonomie davon nicht betroffen sind.

Damit wird lediglich teilweise der Anstieg der Lebenserwartung seit der ersten Bekanntmachung des GVG im Jahr 1975 bis heute nachvollzogen, so dass auf die Begründung zum Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974, BT-Drs. 07/551 (dort. S. 98) verwiesen werden kann und sich eine weitergehende Begründung erübrigt. Außerdem wird eine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des GVG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf dient dazu, Personen zwischen 70 und 75 Jahren die Berufung zum Amt des Schöffen zu ermöglichen und trägt damit der gestiegenen Lebenserwartung seit der erstmaligen Einführung der Altersgrenze

für die Berufung zum Schöffenamtsamt von 70 Jahren im Jahr 1975 bis heute Rechnung. Damit soll auch dem Vorwurf einer möglichen Altersdiskriminierung entgegengewirkt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Lebenserfahrung älterer Menschen in den Strafprozess einzubringen, was per se nachhaltig ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Altersgrenze in § 33 Nr. 2 GVG wird um fünf Jahre angehoben. Etwaige Nachteile für die Rechtsprechung durch die Berufung körperlich oder geistig nicht mehr leistungsfähiger Schöffen können durch entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und bei der Auswahl durch den Wahlausschuss vermieden werden (vgl. Begründung BT-Drs. 07/551, Seite 98).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es wird eine für alle Menschen gleiche Altersgrenze für die Ausübung des Schöffenamtes von 75 Jahren eingeführt. Das ist bereits nach der bisherigen Rechtslage die (theoretische) Altershöchstgrenze, die aber nur von denjenigen Schöffen erreicht wird, die gegen Ende ihres 70. Lebensjahres letztmalig zum Schöffen berufen werden. Die Einführung der Altersgrenze dient somit auch der Beendigung einer Ungleichbehandlung. Aus Gründen der Prozessökonomie sind laufende oder unmittelbar anstehende Verfahren davon nicht betroffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Streichung von der Schöffnenliste bei Vollendung des 75. Lebensjahrs erfolgt automatisch durch den Richter.

